

Förderverein KSG Georgenhausen

S a t z u n g

§ 1: Name und Sitz

Der Name des Vereines lautet: „Förderverein Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e.V. Georgenhausen“ (KSG Georgenhausen).
Er hat seinen Sitz in Georgenhausen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck und Ziel

Der Förderverein Kultur- und Sportgemeinschaft 1945 e. V. Georgenhausen mit Sitz in Georgenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

- a) die Förderung des Sportes und der Kultur in der KSG Georgenhausen
- b) Das Ziel ist darauf ausgerichtet, die finanziellen Möglichkeiten der KSG Georgenhausen durch gezielte Förderung zu erweitern. Der Förderverein ist daher berechtigt, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.
- c) Das Vermögen des Fördervereins darf nur für Zwecke verwendet werden, die den sportlichen und kulturellen Aufgaben der KSG Georgenhausen nicht entgegenstehen.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- a) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Fördervereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereines kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Zweck und Ziel des Fördervereines zu unterstützen.

Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung möglich, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 7: Einkünfte

Die Einkünfte des Fördervereines bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Einkünften.

§ 8: Organe

Die Organe des Fördervereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9: Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Der Vorstand hat für eine rechtzeitige Einberufung (mindestens 10 Tage vor dem Termin) unter Angabe der Tagesordnung zu sorgen.
- b) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Benennung der Kassenprüfer
- c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
- e) Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl, so muss diesem Verlangen entsprochen werden.
- f) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden (vertritt bei Abwesenheit den/die Kassenwart/in)
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (vertritt bei Abwesenheit den/die Schriftführer/in)
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Mitglieder des Vorstandes der KSG Georgenhausen können nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des Fördervereines sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei in der Mitgliederversammlung benannte Kassenprüfer überprüfen die geordnete Kassenführung und kontrollieren den Jahresabschluss.

Die Kassenprüfer erstatten darüber in der Mitgliederversammlung ihren Bericht und beantragen die Entlastung des/der Kassenswartes/Kassenswartin.

§ 12 Auflösung des Fördervereines

Der Förderverein kann nur aufgelöst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Das bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die KSG Georgenhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Vereines zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und Sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- e) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Reinheim, den 26. 9.12

gez. Helmut Biegi, 1. Vorsitzender